



Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
2. 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995
5. Gemeindeordnung und daraus folgende Satzungen.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (2) sowie § 2 bis 11 BauNVO

- WA Allgemeines Wohngebiet
- überbaubare Grundstücksflächen
- MI Mischgebiet
- überbaubare Grundstücksflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 bis 18 BauNVO

- ⊙ 0,8 Geschosßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

- I als Höchstgrenze
- II zwingend

BAUWEISEN, - LINIEN UND- GRENZEN
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

VERKEHRSLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie
- P Öffentliche Parkfläche

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Grünflächen
- Spielplatz
- Öffentlich

PFLANZGEBOTE, PFLANZBINDUNGEN
§ 9 (1) Nr. 25 a und 25 b BauGB

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

FESTSETZUNGEN NACH § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT DER BauONW

- Hauptfirstrichtung

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DENKMÄLER UND SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (6) und (7) BauGB, BauNVO

- Grenze der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

VEREINFACHTES VERFAHREN GEM. § 13 BauGB

1. Dieser Plan wurde gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch den Beschluß des Bauausschusses am 04.03.1999 aufgestellt. Dieser Beschluß wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

2. Den betroffenen Bürgern ist in der Zeit vom 06.04.1999 bis 30.05.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

3. Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 06.04.1999 bis 30.05.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

4. Dieser Plan wurde in der Fassung vom 16.12.1999 nach § 10 (1) BauGB durch den Rat der Gemeinde Inden am 16.12.1999 als Satzung beschlossen.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

5. Die Bekanntmachung der Satzung, sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 10 (3) BauGB ist am 07.01.2000 (Mitteilungsblatt Nr. ...) erfolgt.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil wurde am 24.01.2000 ausgefertigt.

Inden, den 24.01.2000

Der Gemeindedirektor
Bürgermeister

GEMEINDE INDEN

DRITTE VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 22 "UMSIEDLUNGSSTANDORT-WOHNBEREICH"

